Gesamtrevision Sozialhilfegesetzes (20.3421) Synoptische Darstellung

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 28. September 1997 wird in den folgenden Artikeln geändert.

- Änderungen gegenüber der geltenden Regelung in roter Schrift
- Änderungen gegenüber der abgelehnten Regelung in grüner Schrift (Volksabstimmung vom 18. Mai 2025)

Geltende Regelung	Abgelehnte Regelung der Vorlage vom Mai 2025	Neue Regelung (Entwurf)
GESETZ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)	GESETZ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)	GESETZ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)
(vom 28. September 1997; Stand am 1. Januar 2013) Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 44 und 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung, beschliesst:	(vom) Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 44 und 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung ¹ , beschliesst:	(vom) Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 44 und 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung², beschliesst:
1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Artikel 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten.	Artikel 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten.	Artikel 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten.

¹ RB 1.1101

² RB 1.1101

 ² Es regelt die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung, namentlich das Erwachsenenschutzrecht. 	 ² Es regelt die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung, namentlich das Erwachsenenschutzrecht. 	 ² Es regelt die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung, namentlich das Erwachsenenschutzrecht.
Artikel 2 Zweck	Artikel 2 Zweck	Artikel 2 Zweck
¹ Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, wirtschaftli-	¹ Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, wirtschaftli-	¹ Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, wirtschaftli-
chen und persönlichen Notlagen von Menschen	chen und persönlichen Notlagen von Menschen	chen und persönlichen Notlagen von Menschen
vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu	vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu	vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu
beheben.	beheben.	beheben.
² Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen.	² Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen.	² Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen.
Artikel 3 Subsidiarität	Artikel 3 Subsidiarität	Artikel 3 Subsidiarität
Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die	Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die	Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die
hilfesuchende Person sich nicht selbst helfen kann	hilfesuchende Person sich nicht selbst helfen kann	hilfesuchende Person sich nicht selbst helfen kann
oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht recht-	oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht recht-	oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht recht-
zeitig erhältlich ist.	zeitig erhältlich ist.	zeitig erhältlich ist.
2. Kapitel: ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTENER-	2. Kapitel: ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTENER-	2. Kapitel: ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTENER-
SATZPFLICHT	SATZPFLICHT	SATZPFLICHT
Artikel 4 Zuständigkeit im Allgemeinen	Artikel 4 Zuständigkeit im Allgemeinen	Artikel 4 Zuständigkeit im Allgemeinen
¹ Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche	¹ Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentli-	¹ Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentli-
Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts	che Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz	che Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz
anderes bestimmt.	nichts anderes bestimmt.	nichts anderes bestimmt.
² Vorbeugende Massnahmen und Förderungs-	² Vorbeugende Massnahmen und Förderungs-	² Vorbeugende Massnahmen und Förderungs-
massnahmen treffen sowohl der Kanton als auch	massnahmen treffen sowohl der Kanton als auch	massnahmen treffen sowohl der Kanton als auch
die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses	die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses	die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses

Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindesatzung.	Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindesatzung Gemeindeordnung.	Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindesatzung Gemeindeordnung.
Artikel 5 Örtliche Zuständigkeit a) Unterstützungsgemeinde	Artikel 5 Örtliche Zuständigkeit a) Unterstützungsgemeinde	Artikel 5 Örtliche Zuständigkeit a) Unterstützungsgemeinde
¹ Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	¹ Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger³, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	¹ Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ⁴ , soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
² Der Unterstützungswohnsitz ändert sich unmit- telbar mit dem Wohnsitzwechsel. Eine Kostener- satzpflicht besteht nur im Rahmen des Absatzes 3 und gegenüber der Aufenthaltsgemeinde.	² Der Unterstützungswohnsitz ändert sich unmit- telbar mit dem Wohnsitzwechsel. Eine Kostener- satzpflicht besteht nur im Rahmen des Absatzes 3 und gegenüber der Aufenthaltsgemeinde.	² Der Unterstützungswohnsitz ändert sich unmit- telbar mit dem Wohnsitzwechsel. Eine Kostener- satzpflicht besteht nur im Rahmen des Absatzes 3 und gegenüber der Aufenthaltsgemeinde.
³ Die bisherige Unterstützungsgemeinde wird der neuen gegenüber kostenersatzpflichtig, wenn eine hilfesuchende Person ihren Wohnsitz nach dem 60. Altersjahr wechselt. In diesem Fall hat sie der neuen Unterstützungsgemeinde die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe zurückzuerstatten.	³ Die bisherige Unterstützungsgemeinde wird der neuen gegenüber kostenersatzpflichtig, wenn eine hilfesuchende wirtschaftliche Hilfe beziehende Person ihren Wohnsitz nach dem 60. Altersjahr wechselt. In diesem Fall hat sie der neuen Unterstützungsgemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für einen Monat zurückzuerstatten.	³ Die bisherige Unterstützungsgemeinde wird der neuen gegenüber kostenersatzpflichtig, wenn eine hilfesuchende wirtschaftliche Hilfe beziehende Person ihren Wohnsitz nach dem 60. Altersjahr wechselt. In diesem Fall hat sie der neuen Unter- stützungsgemeinde die Kosten der wirtschaftli- chen Sozialhilfe Hilfe für einen Monat zurückzuer- statten.
Artikel 5a b) interkantonale Unterstützungsfälle Bei interkantonalen Unterstützungsfällen nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die	Gestrichen	Gestrichen

³ SR 851.1

⁴ SR 851.1

Unterstützung Bedürftiger übernimmt der Kanton die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.		
Artikel 6 c) Aufenthaltsgemeinde	Artikel 6 b) Aufenthaltsgemeinde	Artikel 6 b) Aufenthaltsgemeinde
Ist eine hilfesuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.	Ist eine hilfesuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.	Ist eine hilfesuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.
Artikel 7 Verbot der Abschiebung ¹ Die Behörden dürfen eine hilfesuchende Person nicht veranlassen, aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person am bisherigen Wohnsitz solange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.	Artikel 7 Verbot der Abschiebung ¹ Die Behörden dürfen eine hilfesuchende Person nicht veranlassen, aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person am bisherigen Wohnsitz so lange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.	Artikel 7 Verbot der Abschiebung ¹ Die Behörden dürfen eine hilfesuchende Person nicht veranlassen, aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person am bisherigen Wohnsitz so lange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.
² Für Ausländerinnen und Ausländer bleiben die Bestimmungen des Fremdenpolizeirechts über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen so- wie über eine Aus- und Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.	 ² Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Bestimmungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration. ³ Für Personen aus dem Asylbereich gelten die Bestimmungen des Asylgesetzes. Hinsichtlich der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gelten die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Ziele. 	 ² Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Bestimmungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration. ³ Für Personen aus dem Asylbereich gelten die Bestimmungen des Asylgesetzes. Hinsichtlich der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gelten die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Ziele.
3. Kapitel: ORGANISATION	3. Kapitel: ORGANISATION	3. Kapitel: ORGANISATION

1. Abschnitt: Gemeinden	1. Abschnitt: Gemeinden	1. Abschnitt: Gemeinden
Artikel 8 Sozialhilfebehörde	Artikel 8 Sozialhilfebehörde	Artikel 8 Sozialhilfebehörde
Der Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Ge- meinde. Besteht kein Sozialrat und bestimmt die Gemeindesatzung nichts anderes, übernimmt der	¹ Jede Einwohnergemeinde setzt eine Sozialhilfebehörde ein. Die Gemeinden können gemeinsame Sozialhilfebehörden einsetzen.	¹ Jede Einwohnergemeinde setzt eine Sozialhilfebehörde ein. Die Gemeinden können gemeinsame Sozialhilfebehörden einsetzen.
Einwohnergemeinderat diese Aufgabe.	² Die Sozialhilfebehörde sorgt dafür, dass den hilfe- suchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Zu diesem Zweck stellt sie einen professionellen Sozialdienst sicher.	² Die Sozialhilfebehörde sorgt dafür, dass den hilfe- suchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Zu diesem Zweck stellt sie einen professionellen Sozialdienst sicher.
	³ Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere:	³ Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere:
	 a) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen; 	a) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen;
	b) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen;	b) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen;
	 c) die Grundsatzentscheide und Richtlinien festzulegen, soweit diese nicht bereits vorge- geben sind; 	 c) die Grundsatzentscheide und Richtlinien festzulegen, soweit diese nicht bereits vorge- geben sind;
	d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialdienstes zu übernehmen;	d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialdienstes zu übernehmen;
	e) Controlling- und Planungsaufgaben wahrzu- nehmen sowie Fördermassnahmen zu entwi- ckeln.	e) Controlling- und Planungsaufgaben wahrzu- nehmen sowie Fördermassnahmen zu entwi- ckeln.
Artikel 9 Aufgaben a) im allgemeinen	Artikel 9 wurde gekürzt und neu in Artikel 8 zusam- mengefasst. Weitere Ausführungsbestimmungen	Artikel 9 wurde gekürzt und neu in Artikel 8 zusam- mengefasst. Weitere Ausführungsbestimmungen
¹ Die Sozialhilfebehörde erfüllt die Aufgaben, die die Kantonsverfassung dem Sozialrat überträgt.	werden in der Verordnung geregelt.	werden in der Verordnung geregelt.

²Sie ist verantwortlich dafür, dass Hilfe suchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Für diesen Bereich ist sie namentlich Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle. Sie führt, allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, einen eigenen, professionellen Sozialdienst oder überträgt diese Aufgaben einem privaten Sozialdienst. Wenn nötig, weist sie die Hilfe suchende Person an einen geeigneten spezialisierten Sozialdienst. Übergangsbestimmung Die Gemeinden haben den professionellen Sozialdienst nach Absatz 2 bis zum 1. Januar 2009 einzurichten. ³Die Sozialhilfebehörde arbeitet mit anderen Sozialhilfebehörden zusammen. Artikel 10 wurde gekürzt und neu in Artikel 8 zu-Artikel 10 wurde gekürzt und neu in Artikel 8 zu-Artikel 10 b) im besonderen sammengefasst. Weitere Ausführungsbestimmunsammengefasst. Weitere Ausführungsbestimmun-¹ Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere: gen werden in der Verordnung geregelt. gen werden in der Verordnung geregelt. a) die Einwohnergemeinde im Sozialbereich nach aussen zu vertreten; b) das Sozialwesen der Gemeinde zu leiten; c) die strategischen und politischen Entscheide im Bereich des Sozialwesens zu treffen; d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialwesens zu übernehmen; e) die Grundsatzentscheide und Richtlinien der Sozialhilfe festzulegen, soweit diese nicht bereits gesetzlich oder durch Richtlinien des Kantons vorgegeben sind;

- f) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen;
- g) aufgrund der Sozialberichterstattung des Sozialdienstes Bedürfnisse für soziale Angebote in der Gemeinde zu ermitteln und über deren Umsetzung zu entscheiden;
- h) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen;
- i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die die besondere Gesetzgebung der Sozialhilfebehörde überträgt.
- ² Die Zuständigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bleiben vorbehalten.

Artikel 10a Sozialdienst

Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe:
- b) die Erarbeitung von individuellen Zielvereinbarungen mit den Hilfe suchenden Personen;
- c) die Beratung und Betreuung für Menschen in sozialen, persönlichen und materiell schwierigen Lebenslagen;
- d) die Erschliessung von materiellen, sozialen und persönlichen Ressourcen;
- e) die Berechnung und Auszahlung der Sozialhilfe;

Artikel 9 Sozialdienst

- ¹ Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall und erlässt die damit verbundenen Verfügungen. Er ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe.
- ² Der Landrat bestimmt die Einzelheiten dazu sowie zu den Aufgaben der Sozialdienste in der Verordnung.

Artikel 9 Sozialdienst

- ¹ Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall und erlässt die damit verbundenen Verfügungen. Er ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe.
- ² Der Landrat bestimmt die Einzelheiten dazu sowie zu den Aufgaben der Sozialdienste in der Verordnung. Der Landrat bestimmt die Einzelheiten. Er legt namentlich die fachlichen Anforderungen an die Sozialdienste sowie deren Aufgaben fest.

 f) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Richtlinien der Sozialhilfebehörden der Ent- scheid über die Art und das Ausmass der öf- fentlichen Sozialhilfe im Einzellfall; g) die Klientenadministration; h) die Sozialberichterstattung über Umfang und Inhalt der Fälle und der Problemlagen an die Sozialhilfebehörden. 		
2. Abschnitt: Kanton	2. Abschnitt: Kanton	2. Abschnitt: Kanton
Artikel 11 Regierungsrat	Artikel 10 Regierungsrat	Artikel 10 Regierungsrat
¹ Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe.	¹ Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht Aufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe.	¹ Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht Aufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe.
² Er entscheidet Streitigkeiten unter den Trägern der Sozialhilfe über die Zuständigkeiten und die Kostenersatzpflicht.	² Er entscheidet bei Streitigkeiten unter den Trägerinnen und Trägern der Sozialhilfe über die Zuständigkeiten und die Kostenersatzpflicht.	² Er entscheidet bei Streitigkeiten unter den Trägerinnen und Trägern der Sozialhilfe über die Zuständigkeiten und die Kostenersatzpflicht.
		³ Der Regierungsrat kann im Sozialbereich mit anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privaten Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.
		⁴ Vorbehalten bleiben Verträge, die der Landrat gestützt auf die Kantonsverfassung zu genehmigen hat.
Artikel 12 Zuständige Direktion	Artikel 11 Zuständige Direktion	Artikel 11 Zuständige Direktion
¹ Die zuständige Direktion übt die Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus.	¹ Die zuständige Direktion ⁵ übt die <mark>unmittelbare</mark> Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus.	¹ Die zuständige Direktion ⁷ übt die unmittelbare Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus.

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt.

Zudem hat sie insbesondere:

- a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren;
- b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen;
- c) Asylsuchende sowie Flüchtlinge ohne Niederlassungsbewilligung im Rahmen des Bundesrechts zu unterstützen;
- d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;
- e) die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern;
- f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen;
- g) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren;

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt.

Zudem hat sie insbesondere:

- a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren;
- b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen;
- rlüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung zu unterstützen, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁶ und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;
- e) die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern;
- f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen;
- g) mit den Organen der Sozialhilfe in der Regel jährlich eine Sozialkonferenz durchzuführen, zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Förderung der Zusammenarbeit;

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt.

Zudem hat sie insbesondere:

- a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren;
- b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen;
- c) Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung zu unterstützen, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁸ und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;
- e) die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern:
- f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen;
- g) mit den Organen der Sozialhilfe in der Regel jährlich eine Sozialkonferenz durchzuführen, zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Förderung der Zusammenarbeit;

⁶ SR 851.1

⁸ SR 851.1

h) weitere Aufgaben zu erfüllen, die dieses Gesetz dem Kanton überträgt, ohne hierfür eine besondere Zuständigkeit zu begründen.	 h) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren; i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die dieses Gesetz dem Kanton überträgt, ohne hierfür eine besondere Zuständigkeit zu begründen die der Kanton gemäss Sozialplan übernimmt. 	 h) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren; i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die dieses Gesetz dem Kanton überträgt, ohne hierfür eine besondere Zuständigkeit zu begründen die der Kanton gemäss Sozialplan übernimmt
Artikel 13	Gestrichen	Gestrichen
3. Abschnitt: Private Sozialdienste	Gestrichen	Gestrichen
Artikel 14 Begriff Als private Sozialdienste im Sinne dieses Gesetzes gelten alle inner- und ausserkantonalen nichtstaatlichen Organisationen, die: a) fachgerechte Dienstleistungen für besondere Personengruppen oder besondere Sozialprobleme anbieten, und b) mit dem Kanton eine entsprechende Programmvereinbarung abgeschlossen haben.	Wird gestrichen und in Artikel 12 geregelt.	Wird gestrichen und in Artikel 12 geregelt.
Artikel 15 Sozialplan	Artikel 12 Sozialplan	Artikel 12 Sozialplan
 Die zuständige Direktion erarbeitet den Sozialplan, nachdem sie die Gemeinden angehört hat. Der Sozialplan bezeichnet jene privaten Sozialdienste, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. 	 Der Sozialplan bezeichnet jene privaten Sozialdienste kantonalen Angebote, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Die zuständige Direktion⁹ erarbeitet den Sozialplan, nachdem sie die Gemeinden angehört hat. 	¹ Der Sozialplan bezeichnet jene privaten Sozialdienste kantonalen Angebote, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. ² Die zuständige Direktion ¹⁰ erarbeitet den Sozialplan, nachdem sie die Gemeinden angehört hat.

 ⁹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
 ¹⁰ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan in der Regel für vier Jahre.	³ Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan in der Regel für vier Jahre und bringt ihn der landrätlichen Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission zur Kenntnis.	² Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan in der Regel für vier Jahre und bringt ihn der landrätlichen Gesundheits , Sozial und Umweltkommission zur Kenntnis-publiziert ihn in angemessener Weise.
Artikel 16 Programmvereinbarungen	Artikel 13 Programmvereinbarungen	Artikel 13 Programmvereinbarungen
Gestützt auf den Sozialplan schliesst der Kanton mit den privaten Sozialdiensten Programmvereinbarungen ab.	¹ Der Kanton schliesst Programmvereinbarungen ab, um die im Sozialplan aufgezählten Angebote sicherzustellen.	¹ Der Kanton schliesst Programmvereinbarungen ab, um die im Sozialplan aufgezählten Angebote sicherzustellen.
	² Diese Programmvereinbarungen unterstehen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Der Kanton gewährleistet ein transparentes und diskriminie- rungsfreies Verfahren.	² Diese Programmvereinbarungen unterstehen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Der Kanton gewährleistet ein transparentes und diskriminie- rungsfreies Verfahren.
4. Abschnitt Sozialkonferenz	Gestrichen	Gestrichen
Artikel 17 ¹ In der Sozialkonferenz sind alle Sozialhilfebehörden, der Sozialdienst Uri und die privaten Sozialdienste vertreten.	Artikel wird gelöscht und neu in Artikel 11, Absatz 2, Buchstabe g geregelt.	Artikel wird gelöscht und neu in Artikel 11, Absatz 2, Buchstabe g geregelt.
² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion leitet die Sozialkonferenz.		
³ Die Sozialkonferenz wird nach Bedarf, in der Regel jährlich einmal, einberufen. Sie dient der gegenseitigen Information, der Meinungsbildung sowie der Förderung der Zusammenarbeit.		
4. Kapitel: SOZIALHILFELEISTUNGEN	4. Kapitel: SOZIALHILFELEISTUNGEN	4. Kapitel: SOZIALHILFELEISTUNGEN
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Artikel 18 Arten der Sozialhilfe	Artikel 14 Arten der Sozialhilfe	Artikel 14 Arten der Sozialhilfe

Öffentliche Sozialhilfe besteht aus:	Öffentliche Sozialhilfe besteht aus:	Öffentliche Sozialhilfe besteht aus:
a) vorbeugenden Massnahmen;	a) vorbeugenden Massnahmen;	a) vorbeugenden Massnahmen;
b) persönlicher Hilfe;	b) persönlicher Hilfe;	b) persönlicher Hilfe;
c) wirtschaftlicher Hilfe;	c) wirtschaftlicher Hilfe und Nothilfe;	c) wirtschaftlicher Hilfe und Nothilfe;
d) Förderungsmassnahmen.	d) Förderungsmassnahmen.	d) Förderungsmassnahmen.
Artikel 19 Umfang der Sozialhilfe	Artikel 15 Umfang der Sozialhilfe	Artikel 15 Umfang der Sozialhilfe
Die öffentliche Sozialhilfe ist solange zu gewähren, bis die hilfesuchende Person in der Lage ist, aus ei- genen Kräften eine persönliche oder wirtschaftli- che Notlage abzuwenden oder zu beheben.	Die öffentliche Sozialhilfe ist so lange zu gewähren, bis die hilfesuchende Person in der Lage ist, aus eigenen Kräften eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage abzuwenden oder zu beheben.	Die öffentliche Sozialhilfe ist so lange zu gewähren, bis die hilfesuchende Person in der Lage ist, aus eigenen Kräften eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage abzuwenden oder zu beheben.
Artikel 20 Grundsätze der Sozialhilfe	Artikel 16 Grundsätze der Sozialhilfe	Artikel 16 Grundsätze der Sozialhilfe
Die öffentliche Sozialhilfe:	Die öffentliche Sozialhilfe:	Die öffentliche Sozialhilfe:
a) richtet sich nach den Besonderheiten und Be- dürfnissen der hilfesuchenden Person;	 a) richtet sich nach den Besonderheiten und Be- dürfnissen der hilfesuchenden Person; 	 a) richtet sich nach den Besonderheiten und Be- dürfnissen der hilfesuchenden Person;
b) achtet die persönliche Integrität und die Men- schenwürde der hilfesuchenden Person;	b) achtet die persönliche Integrität und die Men- schenwürde der hilfesuchenden Person;	b) achtet die persönliche Integrität und die Men- schenwürde der hilfesuchenden Person;
c) gewährt der hilfesuchenden Person soweit als möglich Mitsprache;	c) gewährt der hilfesuchenden Person soweit als möglich Mitsprache;	c) gewährt der hilfesuchenden Person soweit als möglich Mitsprache;
 d) ergründet die Ursachen der Notlage und ver- sucht, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern; 	d) ergründet die Ursachen der Notlage und ver- sucht, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern;	d) ergründet die Ursachen der Notlage und ver- sucht, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern;
e) erstrebt für die hilfesuchende Person eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht men- schenwürdige Existenz;	e) erstrebt für die hilfesuchende Person eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht men- schenwürdige Existenz;	e) erstrebt für die hilfesuchende Person eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht men- schenwürdige Existenz;
f) fördert die Selbsthilfe und Selbständigkeit der hilfesuchenden Person.	f) fördert die Selbsthilfe und Selbständigkeit der hilfesuchenden Person.	f) fördert die Selbsthilfe und Selbständigkeit der hilfesuchenden Person.

Artikel 21 Schweigepflicht	Artikel 17 Schweigepflicht	Artikel 17 Schweigepflicht
¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut oder dazu beigezogen wird, hat über die Verhältnisse der hilfesuchenden Person, über deren Akten und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren.	 Die mit der Umsetzung dieses Gesetzes betrauten Personen sind über ihre Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte an andere Behörden und Dritte richten sich nach dem kantonalen Datenschutzge- 	 Die mit der Umsetzung dieses Gesetzes betrauten Personen sind über ihre Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte an andere Behörden und Dritte richten sich nach dem kantonalen Datenschutzge-
² Auskünfte und Akteneinsicht dürfen anderen Behörden und Dritten nur gewährt werden, wenn hiefür die Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes erfüllt sind.	setz ¹¹ .	setz ¹² .
Artikel 22 Hinweispflicht	Artikel 18 Hinweispflicht	Artikel 18 Hinweispflicht
Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, die Sozi- alhilfebehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes um Hilfe zu ersuchen.	Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, die Sozi- alhilfebehörde den Sozialdienst ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes um Hilfe zu ersuchen.	Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, die Sozialhilfebehörde den Sozialdienst ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes um Hilfe zu ersuchen.
2. Abschnitt: Vorbeugende Massnahmen	2. Abschnitt: Vorbeugende Massnahmen	2. Abschnitt: Vorbeugende Massnahmen
Artikel 23 Zweck und Mittel 1 Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen, um: a) drohende Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen frühzeitig zu erkennen und wenn möglich abzuwenden;	Artikel 19 Zweck und Mittel 1 Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen, um: a) drohende Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen frühzeitig zu erkennen und wenn möglich abzuwenden;	Artikel 19 Zweck und Mittel 1 Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen, um: a) drohende Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen frühzeitig zu erkennen und wenn möglich abzuwenden;
b) die Ursachen sozialer Notlagen zu bekämpfen.	b) die Ursachen sozialer Notlagen zu bekämpfen.	b) die Ursachen sozialer Notlagen zu bekämpfen.

¹¹ RB 2.2511

¹² RB 2.2511

² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information,	² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information,	² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information,
Beratung, Schulung und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.	Beratung, Schulung und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.	Beratung, Schulung und durch allgemeine Öffent- lichkeitsarbeit.
3. Abschnitt: Persönliche Hilfe	3. Abschnitt: Persönliche Hilfe	3. Abschnitt: Persönliche Hilfe
Artikel 24 Grundsatz	Artikel 20 Grundsatz	Artikel 20 Grundsatz
Die persönliche Hilfe bezweckt, Menschen in sozialer Not zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwinden.	Die persönliche Hilfe bezweckt, Menschen in sozialer Not Wer in soziale Not gerät, hat Anspruch auf persönliche Hilfe. Diese bezweckt, betroffene Menschen zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwinden.	Die persönliche Hilfe bezweckt, Menschen in sozialer Not Wer in soziale Not gerät, hat Anspruch auf persönliche Hilfe. Diese bezweckt, betroffene Menschen zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwinden.
Artikel 25 Inhalt und Vorgehen	Artikel 21 Inhalt und Vorgehen	Artikel 21 Inhalt und Vorgehen
¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der Sozialhilfebehörde um persönliche Hilfe nachsu- chen. Sie ist dieser und dem beanspruchten Sozial- dienst gegenüber auskunfts- und mitwirkungs- pflichtig.	¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der Sozialhilfebehörde-beim Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen. Sie ist dieser und dem beanspruchten Sozialdienst gegenüber auskunfts- und mitwirkungspflichtig.	¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der Sozialhilfebehörde-beim Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen. Sie ist dieser und dem beanspruchten Sozialdienst gegenüber auskunfts- und mitwirkungspflichtig.
² Die Sozialhilfebehörde gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer Sozialdienste.	² Die Sozialhilfebehörde Der Sozialdienst gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer Sozialdienste Dritter.	² Die Sozialhilfebehörde Der Sozialdienst gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer Sozialdienste Dritter.
³ Persönliche Hilfe kann insbesondere gewährt werden durch:	Absatz 3 der geltenden Regelung wird neu in der Sozialhilfeverordnung geregelt.	Absatz 3 der geltenden Regelung wird neu in der Sozialhilfeverordnung geregelt.
a) die Beratung und Betreuung;	³ Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozi	³ Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozi
b) die Vermittlung von Spezialberatung und -be- treuung;	alhilfebehörde der Sozialdienst für die hilfesu- chende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese ei-	alhilfebehörde der Sozialdienst für die hilfesu- chende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese ei-
c) die Budgetberatung oder die Einkommensverwaltung.	nen Rechtsanspruch hat.	nen Rechtsanspruch hat.

 Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozialhilfebehörde für die hilfesuchende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese einen Rechtsanspruch hat. Artikel 26 Anordnungen und Massnahmen Gegen den Willen der hilfesuchenden Person dürfen Anordnungen oder Massnahmen nur getroffen werden, wenn hiefür eine besondere gesetzliche Grundlage besteht. 	Artikel gestrichen: Hier handelt es sich um Mass- nahmen aus dem Zivilrecht, nicht der Sozialhilfe. Sie sind aus diesem Grund nicht im Sozialhilfege- setz zu regeln. Ohnehin geht Bundesrecht vor und soll daher nicht noch zusätzlich im Sozialhilfege- setz erwähnt sein. Dass Persönliche Hilfe nicht ge- gen den Willen der Betroffenen angeordnet wird, ergibt sich aus dem vorangehenden Artikel, wo- nach ein Gesuch notwendig ist.	Artikel gestrichen: Hier handelt es sich um Massnahmen aus dem Zivilrecht, nicht der Sozialhilfe. Sie sind aus diesem Grund nicht im Sozialhilfegesetz zu regeln. Ohnehin geht Bundesrecht vor und soll daher nicht noch zusätzlich im Sozialhilfegesetz erwähnt sein. Dass Persönliche Hilfe nicht gegen den Willen der Betroffenen angeordnet wird, ergibt sich aus dem vorangehenden Artikel, wonach ein Gesuch notwendig ist.
4. Abschnitt: Wirtschaftliche Hilfe	4. Abschnitt: Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe	4. Abschnitt: Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe
Artikel 27 Grundsatz	Artikel 22 Grundsatz	Artikel 22 Grundsatz
Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.	Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe.	Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe und oder Nothilfe.
Artikel 28 Inhalt und Vorgehen	Artikel 23 Inhalt und Vorgehen	Artikel 23 Inhalt und Vorgehen
¹ Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt. Für dessen Bemessung erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Sozialhilfebehörden Richtlinien. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.	¹ Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt. Für dessen Bemessung erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Sozialhilfebehörden Richtlinien. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Der Landrat regelt die Bemessung in einer Verordnung. Er orientiert sich an den	¹ Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den not- wendigen Lebensunterhalt. Für dessen Bemessung erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Sozial- hilfebehörden Richtlinien. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Schweizerischen Konfe- renz für Sozialhilfe. Der Landrat regelt die Bemes- sung in einer Verordnung. Er orientiert sich an den

eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

- ³ Die Unterstützung kann in Bargeld erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein.
- ⁴ Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Sie darf weder gepfändet noch abgetreten werden.
- ⁵ Wer wirtschaftliche Hilfe beansprucht, hat bei der Sozialhilfebehörde darum nachzusuchen.

Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe abweichende Regelungen treffen.

- ² Kindern und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.
- ³ Die Unterstützung kann in Bargeld erfolgen durch Auszahlung von Geldbeträgen erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein.
- ⁴ Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Sie darf weder gepfändet noch abgetreten werden.
- ⁵ Wer wirtschaftliche Hilfe beansprucht, hat bei der Sozialhilfebehörde beim Sozialdienst darum nachzusuchen.

Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe abweichende Regelungen treffen.

- ² Kindern und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.
- ³ Die Unterstützung kann in Bargeld erfolgen durch Auszahlung von Geldbeträgen erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein.
- ⁴ Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Sie darf weder gepfändet noch abgetreten werden.
- ⁵ Wer wirtschaftliche Hilfe beansprucht, hat bei der Sozialhilfebehörde beim Sozialdienst darum nachzusuchen.
- ⁶ Der Landrat regelt die Einzelheiten der wirtschaftlichen Hilfe in einer Verordnung. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), kann jedoch abweichende Regelungen treffen.

War noch nicht vorhanden

Artikel 24 Nothilfe

- Wer von der Sozialhilfe ausgeschlossen ist, hat Anspruch auf Nothilfe.
- ² Die Nothilfe umfasst lediglich die zeitlich befristete minimale Grundversorgung. Sie gewährleistet

Artikel 24 **Nothilfe**

- ¹ Wer von der Sozialhilfe wirtschaftlichen Hilfe ausgeschlossen ist, hat Anspruch auf Nothilfe.
- ² Die Nothilfe umfasst lediglich die zeitlich befristete minimale Grundversorgung. Sie gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische

Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung. Der Landrat regelt die Einzel-Notfallversorgung. heiten, insbesondere die Bemessung und Ausrichtung der Nothilfe in einer Verordnung. Artikel 29 Nicht realisierbare Vermögens-Artikel 25 Nicht realisierbare Vermögens-**Artikel 25** Nicht realisierbare Vermögenswerte werte werte ¹ Besitzt die hilfesuchende Person Grundeigentum ¹ Besitzt die hilfesuchende Person Grundeigentum ¹ Besitzt die hilfesuchende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewähnicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewähnicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung rung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung rung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig geeiner Rückerstattungsverpflichtung abhängig geeiner Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht. Damit verpflichtet sich die unterstützte macht. Damit verpflichtet sich die unterstützte macht. Damit verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzu-Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzu-Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar erstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar erstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden. werden. werden. ² Die Forderung, die dieser Rückerstattungsver-² Die Forderung, die dieser Rückerstattungsver-² Die Forderung, die dieser Rückerstattungsverpflichtung zugrunde liegt, kann grundpfandrechtpflichtung zugrunde liegt, kann grundpfandrechtpflichtung zugrunde liegt, kann grundpfandrecht-lich sichergestellt werden (Art. 836 ZGB). Für die lich sichergestellt werden (Art. 836 ZGB). Das lich sichergestellt werden (Art. 836 ZGB). Für die Pfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grund-Forderung aus dieser Rückerstattungsverpflich-Forderung aus dieser Rückerstattungsverpflichtung besteht ein Anspruch auf ein gesetzliches buch und folgt den bereits eingetragenen Pfandtung besteht ein Anspruch auf ein gesetzliches rechten im Rang nach. Grundpfandrecht. Das Pfandrecht entsteht mit der Grundpfandrecht. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und folgt den bereits Eintragung im Grundbuch und folgt den bereits eingetragenen Pfandrechten im Rang nach. eingetragenen Pfandrechten im Rang nach. ³ Bei vorhandenem nicht liquidem Vermögen, des-³ Bei vorhandenem nicht liquidem Vermögen, dessen Realisierung zumutbar wäre, kann eine Kürsen Realisierung zumutbar wäre, kann eine Kürzung so lange eingerechnet werden, bis das Verzung so lange eingerechnet werden, bis das Vermögen der Unterstützungseinheit rechnerisch unmögen der Unterstützungseinheit rechnerisch unter dem Vermögenswert liegt, wenn die Hilfe beter dem Vermögenswert liegt, wenn die Hilfe beanspruchende Person die Realisierung der besaganspruchende Person die Realisierung der besagten nicht liquiden Vermögenswerte verweigert. ten nicht liquiden Vermögenswerte verweigert.

War noch nicht vorhanden **Artikel 26** Vermögensverzicht **Artikel 26** Vermögensverzicht und Vermögensverzehr Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden Vermögenswerte, auf die ¹ Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtverzichtet worden ist, bis zu zehn Jahre nach dem schaftliche Sozialhilfe Hilfe werden können Ver-Verzicht als Einkommen angerechnet. Der Landrat mögenswerte, auf die in missbräuchlicher Weise bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung. verzichtet worden ist, bis zu zehn drei Jahre nach dem Verzicht als anrechenbares Einkommen angerechnet berücksichtigt werden. ² Ein missbräuchlicher Vermögensverzehr kann bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe bis zu drei Jahre nach dem Verzehr als anrechenbares Einkommen berücksichtigt werden. ³ Der Landrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht Auskunfts- und Mitwirkungspflicht **Artikel 27** Pflichten der hilfesuchenden Per-Artikel 30 Artikel 27 son ¹ Die hilfesuchende Person hat bei der wirtschaftli-¹Wer um wirtschaftliche Hilfe nachsucht, hat der chen Sozialhilfe und der Nothilfe über ihre wirt-Sozialhilfebehörde und dem allenfalls beanspruch-¹ Wer Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist zur ten Sozialdienst die nötigen Auskünfte zu erteilen schaftlichen Verhältnisse vollständig und wahr-Mitwirkung verpflichtet. heitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abkläund Einsicht zu gewähren in die sachbezogenen ² Die hilfesuchende Person hat bei der wirtschaftli-Unterlagen, namentlich in die Steuerakten. rung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie hat chen Sozialhilfe Hilfe und der Nothilfe über ihre Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse um-² Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, hat wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und gehend und unaufgefordert zu melden. die unterstützte Person das der Sozialhilfebehörde wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur ² Die hilfesuchende Person ist verpflichtet, alle Abklärung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. unverzüglich mitzuteilen. Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgebe-Sie hat Änderungen der wirtschaftlichen Verhältrinnen und Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Vernisse umgehend und unaufgefordert zu melden. sicherungen und Behörden, im Einzelfall zu er-³ Die hilfesuchende Person ist verpflichtet, alle mächtigen, die Auskunft zu erteilen, die für die Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgebe-Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozirinnen und Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte. Veralhilfe und Nothilfe erforderlich sind. sicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskunft zu erteilen, die für die

	³ Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfesuchenden Person einzuholen. Ist dies nicht möglich, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfesuchende Person ist vorgängig darüber zu informieren.	Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe Hilfe und oder Nothilfe erforderlich sind. ⁴ Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfesuchenden Person einzuholen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfesuchende Person ist vorgängig darüber zu informieren. ⁵ Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen.
War noch nicht vorhanden	¹ Besteht der begründete Verdacht, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat, kann die Sozialhilfebehörde Sozialinspektorinnen und -inspektoren einsetzen. ² Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Person ab, insbesondere hinsichtlich der Wohnsituation, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Erwerbstätigkeit sowie übriger Tätigkeiten. ³ Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren ermitteln den Sachverhalt gemäss Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ¹³ . Soweit erforderlich können sie insbesondere auch die betroffene Person ohne ihr Wissen überwachen und sie unangemeldet am Arbeits- oder Wohnort aufsuchen. Sie dürfen die Wohnung	Artikel 28 Sozialinspektion a) Anordnung 1 Die Sozialhilfebehörde kann im Rahmen eines laufenden Sozialhilfeverfahrens eine Sozialinspektion anordnen, wenn der begründete Verdacht auf einen ungerechtfertigten Leistungsbezug besteht und andere Mittel zur Feststellung des Sachverhalts aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. 2 Als Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren sind besonders qualifizierte Personen einzusetzen. Der Landrat bestimmt deren Anforderungen in einer Verordnung. 3 Die Sozialinspektion darf für höchstens 30 Observationstage in einem Zeitraum von sechs Monaten angeordnet werden. Die Sozialhilfebehörde kann

¹³ RB 2.2345

	und den Arbeitsort der betroffenen Person nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen.	die Sozialinspektion um sechs Monate und weitere 30 Observationstage verlängern.
	⁴ Die Kosten der Sozialinspektorinnen und -inspektoren trägt die zuständige Gemeinde.	⁴ Eine erneute Sozialinspektion kann angeordnet werden, wenn sich ein neuer begründeter Verdacht ergibt.
	⁵ Der Landrat regelt die Einzelheiten dazu in einer Verordnung.	daditeligibel
War noch nicht vorhanden	War noch nicht vorhanden	Artikel 29 b) Durchführung ¹ Die Person darf nur observiert werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet, oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.
		² Bei Observationen können Bild- und Tonträger eingesetzt und Aufzeichnungen erstellt werden. Der Einsatz technischer Instrumente zur Standort- bestimmung oder zur Verstärkung oder Erweite- rung der menschlichen Wahrnehmung ist unzuläs- sig.
War noch nicht vorhanden	War noch nicht vorhanden	Artikel 30 c) Abschluss ¹ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, so informiert die Sozialhilfebehörde zeitnah vor dem Erlass einer Verfügung die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der durchgeführten Observation und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.
		² Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug nicht, so erlässt die Sozialhilfebehörde mit Abschluss der Observa- tion eine Verfügung. Die Verfügung beinhaltet den

Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und ist selbstständig anfechtbar. ³ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, trägt die betroffene Person die Kosten der Sozialinspektion, andernfalls das zuständige Gemeinwesen. ⁴ Der Landrat regelt Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials in einer Verordnung. Artikel 31 Sanktionen Artikel 29 Artikel 31 Sanktionen Sanktionen Wenn die hilfesuchende Person trotz vorgängiger Wenn die hilfesuchende Person trotz vorgängiger Wenn die hilfesuchende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verwei-Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verwei-Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verweigert, namentlich wenn sie die Auskunftspflicht gert, namentlich, wenn sie die Auskunftspflicht gert, namentlich, wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfügten Auflagen, Bedingunverletzt oder den verfügten Auflagen, Bedingunverletzt oder den verfügten Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann der Sogen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann der Sogen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann die Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzialdienst die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzialhilfebehörde die wirtschaftliche Hilfe verweizen oder einstellen. gern, kürzen oder einstellen. zen oder einstellen. Artikel 32 Übergang von Ansprüchen gegen-Übergang von Ansprüchen gegen-Artikel 32 Übergang von Ansprüchen gegen-Artikel 30 über Dritten über Dritten über Dritten ¹ Bestehen Ansprüche der hilfesuchenden Person ¹ Bestehen Ansprüche der hilfesuchenden Person ¹ Bestehen Ansprüche der hilfesuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtgegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtgegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleisden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleisden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfebehörde abgetreten wertungen an die Sozialhilfebehörde den Sozialdienst tungen an die Sozialhilfebehörde den Sozialdienst abgetreten werden. den. abgetreten werden. ² Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hin-² Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hin-² Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. weis auf diese Bestimmung anzuzeigen. weis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

Artikel 33 Verwandtenunterstützung

- ¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfesuchenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen.
- ² Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Zivilprozessordnung geltend zu machen.
- ³ Der Sozialhilfebehörde steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt sie die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfesuchenden Person.

Artikel 34 Rückerstattung a) Grundsatz

- ¹ Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.
- ² Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn

Artikel 31 Verwandtenunterstützung

- ¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁴ vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfesuchenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen.
- ² Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁵ und der Zivilprozessordnung¹⁶ geltend zu machen.
- ³ Der Sozialhilfebehörde Dem Sozialdienst steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfesuchenden Person.

Artikel 32 Rückerstattung a) Grundsatz

- ¹ Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.
- ² Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn:
- a) sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann.

Artikel 33 Verwandtenunterstützung

- ¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁷ vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfesuchenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen.
- ² Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁸ und der Zivilprozessordnung¹⁹ geltend zu machen.
- ³ Der Sozialhilfebehörde Dem Sozialdienst steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfesuchenden Person.

Artikel 34 Rückerstattung a) Grundsatz

- ¹ Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.
- ² Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn:
- sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann.

¹⁴ SR 210

¹⁵ SR 210

¹⁶ SR 272

¹⁷ SR 210

¹⁸ SR 210

¹⁹ SR 272

- a) sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann;
- b) die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erben und die Vermächtnisnehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben, rückerstattungspflichtig.
- Der Landrat regelt die Einzelheiten dazu in einer Verordnung;
- b) die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben, rückerstattungspflichtig;
- c) die unterstützte Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen anderen Dritten oder Alimente erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Das unterstützende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen.
- ³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahrs rechtmässig bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Erhält die Person rückwirkend Leistungen von Dritten für diese Zeit, ist die wirtschaftliche Hilfe im Umfang dieser Leistungen zurückzuerstatten.

Der Landrat regelt die Einzelheiten dazu in einer Verordnung;

- b) die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben, rückerstattungspflichtig;
- c) die unterstützte Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen anderen Dritten oder Alimente erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Das unterstützende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen.
- ³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahrs rechtmässig bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Erhält die Person rückwirkend Leistungen von Dritten für diese Zeit, ist die wirtschaftliche Hilfe im Umfang dieser Leistungen zurückzuerstatten.
- ⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten der Rückerstattung in einer Verordnung.

Artikel 35 b) Geltendmachung, Verjährung

¹ Rückerstattungen sind durch die Sozialhilfebehörde mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen. Artikel 33

b) Geltendmachung, Verjährung

¹ Rückerstattungen sind durch die Sozialhilfebehörde den Sozialdienst mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen. Artikel 35

b) Geltendmachung, Verjährung

¹ Rückerstattungen sind durch die Sozialhilfebehörde den Sozialdienst mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.

² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner
Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem
Bezug.

- ³ Der Rückerstattungsanspruch erlischt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jahren, gegenüber den Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe.
- ⁴ Grundpfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung.

- ² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.
- ³ Zur Abzahlung der Rückerstattung in Raten, kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine solche Vereinbarung während vier Jahren regelmässig erfüllt, erlischt der restliche Rückerstattungsanspruch.
- ⁴ Der Rückerstattungsanspruch erlischt verjährt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jahren, gegenüber den Erbinnen und Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe.
- ⁵ Grundpfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung erlöschen weder nach Absatz 3 noch verjähren sie.
- ⁶ Während der Verjährungsfrist erteilt das für die Steuern zuständige Amt²⁰ den Sozialdiensten auf Anfrage hin Auskunft über Einkommen und Vermögen von ehemals unterstützten Personen.
- ⁷Eine ehemals unterstützte Person hat auch nach Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe bis zum Ende der Verjährungsfrist wesentliche Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

Förderungsmassnahmen

, and the second second

5. Abschnitt:

- ² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.
- ³ Zur Abzahlung der Rückerstattung in Raten, kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine solche Vereinbarung Werden die Bestimmungen der Vereinbarung während vier Jahren regelmässig erfüllt, erlischt der restliche Rückerstattungsanspruch.
- ⁴ Der Rückerstattungsanspruch erlischt verjährt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jahren, gegenüber den Erbinnen und Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe.
- ⁵ Grundpfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung erlöschen weder nach Absatz 3 noch verjähren sie.
- ⁶ Während der Verjährungsfrist erteilt das für die Steuern zuständige Amt21 den Sozialdiensten auf Anfrage hin Auskunft über Einkommen und Vermögen von ehemals unterstützten Personen.
- ⁷ Eine ehemals unterstützte Person hat auch nach Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe bis zum Ende der Verjährungsfrist wesentliche Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.
- 5. Abschnitt: Förderungsmassnahmen

Förderungsmassnahmen

5. Abschnitt:

²⁰ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²¹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 36	Zweck	Artikel 34	Zweck	Artikel 36	Zweck
¹ Förderungsmassnahmen unterstützen alle Arten und Einrichtungen der Sozialhilfe.		¹ Förderungsmassnahmen unterstützen alle Arten und Einrichtungen der Sozialhilfe.		¹ Förderungsmassnahmen unterstützen alle Arten und Einrichtungen der Sozialhilfe.	
² Kanton und Einwohnergemeinden können derartige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen treffen.		² Kanton und Einwohnergemeinden können derartige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen treffen.		² Kanton und Einwohnergemeinden können derartige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen treffen.	
5. Kapitel:	FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	5. Kapitel:	FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	5. Kapitel:	FINANZIELLE BESTIMMUNGEN
Artikel 37	Persönliche und wirtschaftliche Hilfe	Artikel 35	Persönliche und wirtschaftliche Hilfe	Artikel 37	Persönliche und wirtschaftliche Hilfe
tragen die Einv	Gesetz nichts anderes bestimmt, vohnergemeinden die Kosten der nd der wirtschaftlichen Hilfe.	Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.		Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.	
² ³		Absatz 2: Aufgehoben gemäss VA vom 23. Oktober 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 9. September 2011).		Absatz 2: Aufgehoben gemäss VA vom 23. Oktober 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 9. September 2011).	
			gehoben durch VA vom 25. Novem- raft gesetzt auf den 1. Januar 2008 Oktober 2007).		ehoben durch VA vom 25. Novem- aft gesetzt auf den 1. Januar 2008 ktober 2007).
Artikel 38		Aufgehoben durch VA vom 25. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 19. Oktober 2007)		Aufgehoben durch VA vom 25. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 19. Oktober 2007)	
Artikel 39	Private Sozialdienste	Artikel 36	Private Sozialdienste Sozialplan	Artikel 38	Private Sozialdienste Sozialplan
	ägt die Kosten, die mit den Pro- arungen gemäss Sozialplan entste-		und private sozial tätige Institutio- nen		und private sozial tätige Institutio- nen
hen.	arungen gemass sozialpian entste-		rägt die Kosten, die mit den Pro-	¹ Der Kanton ti	rägt die Kosten, die mit den Pro-
es frei, den pri	und den Einwohnergemeinden steht vaten Sozialdiensten weitere Bei- n oder sozial tätige Institutionen	grammvereinl hen.	oarungen gemäss Sozialplan entste-	grammvereinb hen.	oarungen gemäss Sozialplan entste-

ausserhalb des Sozialplanes zu unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen beziehungsweise nach der Gemeindesatzung.	² Dem Kanton und den Einwohnergemeinden steht es frei, den privaten Sozialdiensten weitere Beiträge zu leisten oder sozial tätige Institutionen Der Kanton und die Einwohnergemeinden können privaten sozial tätigen Institutionen weitere Beiträge leisten oder diese ausserhalb des Sozialplans zu unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen beziehungsweise nach der Gemeindesatzung.	² Dem Kanton und den Einwohnergemeinden steht es frei, den privaten Sozialdiensten weitere Beiträge zu leisten oder sozial tätige Institutionen Der Kanton und die Einwohnergemeinden können privaten sozial tätigen Institutionen weitere Beiträge leisten oder diese ausserhalb des Sozialplans zu unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen beziehungsweise nach der Gemeindesatzung.
Artikel 40 Institutionen der Behindertenhilfe	Artikel 37 Institutionen der Behindertenhilfe	Artikel 39 Institutionen der Behindertenhilfe
¹ Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung.	¹ Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen ²² auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung.	¹ Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen ²³ auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung.
² Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Sozialeinrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.	² Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Sozialeinrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.	² Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Sozialeinrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.
Artikel 41	Aufgehoben durch VA vom 26. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 2. Juli 2010).	Aufgehoben durch VA vom 26. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 2. Juli 2010).

²² SR 831.26

²³ SR 831.26

Artikel 42	Vorbeugende und Förderungs- massnahmen	Artikel 38	Vorbeugende und Förderungs- massnahmen	Artikel 40	Vorbeugende und Förderungs- massnahmen	
Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die von ihnen beschlossenen Kosten für vorbeugende und Förderungsmassnahmen selbst.		Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die von ihnen beschlossenen Kosten für vorbeugende und Förderungsmassnahmen selbst.		Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die von ihnen beschlossenen Kosten für vorbeugende und Förderungsmassnahmen selbst.		
6. Kapitel:	SONDERHILFEN	6. Kapitel:	SONDERHILFEN	6. Kapitel:	SONDERHILFEN	
Artikel 43	Durchreisende ausländische Personen	Artikel 39	Durchreisende ausländische Personen	Artikel 41	Durchreisende ausländische Personen	
ausländischen durch den Kan nicht transpor	n, nicht in der Schweiz wohnhaften Personen, die auf der Durchreise ton Uri erkranken oder verunfallen, tfähig sind und dringlich ärztlicher , übernimmt der Kanton die nicht Kosten.	ausländischen durch den Kan nicht transport	n nicht in der Schweiz wohnhaften Personen, die auf der Durchreise ton Uri erkranken oder verunfallen, tfähig sind und dringlich ärztlicher , übernimmt der Kanton die nicht Kosten.	ausländischen durch den Kar nicht transpor	n, nicht in der Schweiz wohnhaften Personen, die auf der Durchreise nton Uri erkranken oder verunfallen, tfähig sind und dringlich ärztlicher n, übernimmt der Kanton die nicht n Kosten.	
Artikel 44	Asylbewerberinnen und Asylbewerber nterstützt Asylbewerberinnen und	Artikel 40	Asylbewerberinnen und Asylbe- werber Flüchtlinge und Asylsu- chende	Artikel 42	Asylbewerberinnen und Asylbe- werber-Flüchtlinge und Asylsu- chende	
läufig Aufgeno ² Er kann die A	im Rahmen des Bundesrechts. Vor- ommene sind diesen gleichgestellt. ufgabe Hilfswerken oder, wenn die erfordern, ganz oder teilweise den	chende, vorläu dürftige ohne l	nterstützt Flüchtlinge, Asylsu- Ifig Aufgenommene und Schutzbe- Niederbelassungsbewilligung, so- Bund zuständig ist.	chende, vorläd dürftige ohne	unterstützt Flüchtlinge, Asylsu- ufig Aufgenommene und Schutzbe- Niederbelassungsbewilligung, so- Bund zuständig ist.	
Sozialhilfebeh	örden übertragen. osten, soweit sie nicht vom Bund	² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialhilfebehörden Sozialdiensten übertragen.		² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialhilfebehörden Sozialdiensten übertragen.		
			³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.		³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.	
					Kanton unterstützte Personen, die z nicht frei wählen können, bei den	

		Gemeinden zu zusätzlichen Kosten in anderen Bereichen, insbesondere bei Angeboten der Sonderpädagogik, der Pflege oder der familienergänzenden Kinderbetreuung, kann der Kanton diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen. 5 Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.
Artikel 45 Flüchtlinge	Wird neu in Artikel 40 zusammengefasst.	Wird neu in Artikel 40 zusammengefasst.
¹ Der Kanton unterstützt im Rahmen des Bundes- rechts Flüchtlinge ohne Niederlassungsbewilli- gung, die sich im Kanton aufhalten.		
² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialhilfebehörden übertragen.		
³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.		
7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel 46 Rechtsschutz	Artikel 41 Rechtsschutz und Verfahren	Artikel 43 Rechtsschutz und Verfahren
 Verfügungen der Sozialhilfebehörden können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat an- gefochten werden. Die Gemeindesatzung kann vorsehen, dass zuerst ein gemeindeinternes Rechtsmittel zu ergreifen ist. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege. 	Verfügungen der Sozialhilfebehörden Sozialdienste können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat bei der zuständigen Sozialhilfebehörde angefochten werden. Die Gemeindesatzung kann vorsehen, dass zuerst ein gemeindeinternes Rechtsmittel zu ergreifen ist. Verfügungen der Sozialhilfebehörden können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.	¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörden Sozialdienste können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat bei der zuständigen Sozialhilfebehörde angefochten werden. Die Gemeindesatzung kann vorsehen, dass zuerst ein gemeindeinternes Rechtsmittel zu ergreifen ist. ² Verfügungen der Sozialhilfebehörden können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

	³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ²⁴ .	³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ²⁵ .
Artikel 47 Vollzug	Artikel 42 Vollzug	Artikel 44 Vollzug
Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz.	¹ Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes geregelt ist.	¹ Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes geregelt ist.
	² Der Landrat erlässt die in diesem Gesetz genannten Verordnungsbestimmungen.	² Der Landrat erlässt die in diesem Gesetz genannten Verordnungsbestimmungen.
Artikel 48 Aufhebung bisherigen Rechts	Artikel 43 Aufhebung bisherigen Rechts	Artikel 45 Aufhebung bisherigen Rechts
Das Gesetz vom 26. Oktober 1975 betreffend die Sozialhilfe im Kanton Uri wird aufgehoben.	Das Gesetz vom 28. September 1997-über die öffentliche Sozialhilfe ²⁶ wird aufgehoben.	Das Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe ²⁷ wird aufgehoben.
Artikel 49 Volksabstimmung	Gestrichen	Gestrichen
¹ Dieses Gesetz wird dem Volk gleichzeitig mit der Vorlage zur Änderung der Artikel 108, 110, 113 und 111 der Kantonsverfassung unterbreitet.		
² Wird die Änderung der Kantonsverfassung angenommen, wird der Ausdruck «Fürsorgerat» in Artikel 8 und 9 des Gesetzes durch «Sozialrat» ersetzt.		
Artikel 50 Inkrafttreten	Artikel 44 Inkrafttreten	Artikel 46 Inkrafttreten
Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es	Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es	¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.
tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.	tritt am in Kraft.	² Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt.

²⁴ RB 2.2345 ²⁵ RB 2.2345

²⁶ RB 20.3421

²⁷ RB 20.3421